# Bundesgesetzblatt

## Teil II

53

| 1962 | Ausgegeben zu Bonn am 28. Februar 1962 | Nr. 5 |
|---|---|---|




## Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über die Zollerleichterungen im Touristenverkehr, des Zusatzprotokolls hierzu betreffend die Einfuhr von Werbeschriften und Werbematerial für den Fremdenverkehr und des Zollabkommens über die vorübergehende Einfuhr privater Straßenfahrzeuge

**Vom 22. Dezember 1961**

I.

Das Abkommen über die Zollerleichterungen im Touristenverkehr (Bundesgesetzbl. 1956 II S. 1886, 1888) ist nach seinem Artikel 16 in Kraft getreten für

Rumänien am 26. April 1961

mit folgendem Vorbehalt:

"The Romanian People's Republic does not consider itself bound by the provisions of article 21, paragraphs 2 and 3, of the Convention. The position of the Romanian People's Republic is that a dispute concerning the interpretation or application of the Convention, may be submitted to arbitration only with the agreement of all the parties in dispute and that only persons nominated by unanimous agreement of the parties in dispute may act as arbitrators."

*(Übersetzung)*

„Die Rumänische Volksrepublik betrachtet sich nicht als an Artikel 21 Absätze 2 und 3 dieses Abkommens gebunden. Die Rumänische Volksrepublik steht auf dem Standpunkt, daß eine Meinungsverschiedenheit über die Auslegung oder Anwendung des Abkommens nur mit Zustimmung aller an dem Streitfall beteiligten Parteien einem Schiedsverfahren unterworfen werden kann, und daß nur Personen, die auf Grund einmütiger Zustimmung der an dem Streitfall beteiligten Parteien ernannt worden sind, als Schiedsrichter tätig sein können."

Die Regierung des Vereinigten Königreichs hat erklärt, daß das Abkommen auch auf folgende Gebiete Anwendung findet:

St. Christopher — Nevis — Anguilla mit Wirkung vom 9. April 1961.

II.

Das Zusatzprotokoll hierzu betreffend die Einfuhr von Werbeschriften und Werbematerial für den Fremdenverkehr (Bundesgesetzbl. 1956 II S. 1886, 1918) ist nach seinem Artikel 10 in Kraft getreten für

Rumänien am 26. April 1961

mit folgendem Vorbehalt:

"The Romanian People's Republic does not consider itself bound by the provisions of article 15, paragraphs 2 and 3, of the Additional Protocol. The position of the Romanian People's Republic is that a dispute concerning the interpretation or application of the Additional Pro-

*(Übersetzung)*

„Die Rumänische Volksrepublik betrachtet sich nicht als an Artikel 15 Absätze 2 und 3 des Zusatzprotokolls gebunden. Die Rumänische Volksrepublik steht auf dem Standpunkt, daß eine Meinungsverschiedenheit über die Auslegung des Zusatzprotokolls nur mit Zustimmung

Z 1998 A